



Satzung

Landesverband der Kita-, Schul-
und Fördervereine Hamburg
(LSFH) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Landesverband der Kita-, Schul- und Fördervereine Hamburg (LSFH)“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden.
3. Der Landesverband der Kita-, Schul- und Fördervereine Hamburg (LSFH) ist Mitglied im Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e.V. (BSFV).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des LSFH

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, Betreuung und Versorgung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung von Kindertageseinrichtungen (Kita) und Schulen bei ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsaufgabe, Betreuung und Versorgung, insbesondere durch Stärkung, Professionalisierung und Förderung von gemeinnützigen Kita- und Schulvereinen und deren Gründung, durch Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches dieser Vereine und Schulen;
 - b) die Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Kitas, Eltern und gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Umfeld, die Zusammenarbeit von Kitas und Schulen mit kulturellen, technischen und wissenschaftlichen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, ärztlichen, psychologischen und anderen sozialen Diensten (z.B. durch Beratung, Information, Schulung für Vereinsmitglieder von gemeinnützigen Vereinen bzw. durch Information der betroffenen Öffentlichkeit);
 - c) die Unterstützung und Beratung von gemeinnützigen Kita- und Schulvereinen bei der Werbung um öffentliche und private Mittel für die Erreichung der vorgenannten Ziele der Kita- und Schulvereine sowie die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Finanzierung vorgenannter Ziele und ihrer Durchführung;
 - d) Durchführung von Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen zur Qualitätshebung der Arbeit in den Vereinen, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Recht und Kommunikation;
 - e) die Vertretung der Interessen der gemeinnützigen Kita- und Schulvereine im Sinne der hier beschriebenen Ziele in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und die Begleitung vorgenannter Aufgaben durch Information und Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung und Bildung, Betreuung und Versorgung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts;
3. Der LSFH stellt in regelmäßigen Abständen Informationen zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder ist zulässig. Über eine Aufwandsentschädigungsordnung entscheidet der Vorstand.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des LSFH kann jede gemeinnützige juristische Person werden, die die in § 2 niedergelegten Ziele unterstützt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Landesverbandsversammlung beantragt werden.
3. Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Ziele des LSFH fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Landesverbandsversammlung.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des LSFH verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Landesverbandsversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Mitgliedschaft endet zum jeweiligen 31.12.;
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Landesverbandsversammlung entscheidet dann über den Ausschluss;
 - c) Nichtzahlung von mehr als einem Jahresbeitrag;
 - d) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Bezirksgruppen

1. Die dem LSFH angeschlossenen Vereine werden in Bezirksgruppen zusammengefasst. Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung für die Bezirksgruppen fest.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche gemeinnützige Mitgliedsvereine erhalten vom LSFH Auskunft, Rat und Unterstützung in allen zu ihren Aufgaben gehörenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des LSFH zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere, den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse, der Ansprechperson oder der Bankverbindung zu informieren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Landesverbandsversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag vom LSFH einziehen zu lassen.
4. Vereine, die ordentliche Mitglieder werden wollen, sind verpflichtet, dem LSFH eine vollständige Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides zur Verfügung zu stellen.

**§ 7 Beiträge und Spenden**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Januar eines Kalenderjahres eingezogen. Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Landesverbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen unter anderem auch durch Spenden, Zuwendungen und öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.
3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Landesverbandsversammlung zu genehmigen.

§ 8 Organe des LSFH

1. die Landesverbandsversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Beirat

§ 9 Die Landesverbandsversammlung

1. Die Landesverbandsversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und ist jährlich durchzuführen.
 - a) Sie wird vier Wochen vor der Versammlung in Textform (ausschließlich per E-Mail,) angekündigt. Die Einladung erhalten die Mitglieder zwei Wochen vor der Landesverbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Landesverbandsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Landesverbandsversammlung wird einberufen, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Landesverbandsversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesverbandsversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes ordentliche und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die ordentlichen Mitgliedsvereine werden vertreten durch ein Vorstandsmitglied oder eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Delegierte/n des Vereins.
 - d) Werden auf einer Landesverbandsversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zweidrittelmehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt.



3. Zu den Aufgaben der Landesverbandsversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl des Vorstands;
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen;
- e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Beisitzer/innen und Beiräte;
- g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Vorstands. Hiervon abweichende Beiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen;
- h) Beratung über die geplanten Schwerpunkte der Arbeit;
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- j) Entscheidung über gestellte Anträge;
- k) Änderung der Satzung (Ausnahme § 14 Abs. 4);
- l) Auflösung des LSFH.

4. Über die Landesverbandsversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Landesverbandsversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Landesverbandsversammlung“ geregelt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des LSFH setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem/der Vorsitzenden, (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b) einem/einer bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden, (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Schatzmeister/in.

Je zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der „geschäftsführende Vorstand“ besteht aus den unter a) und b) genannten Personen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für fünf Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

3. Scheidet ein Mitglied im Vorstand während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Landesverbandsversammlung benennen (Kooption).

4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die in der Satzung oder von der Landesverbandsversammlung übertragenen Geschäfte aus. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung geben.



5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eine Finanzordnung zu erlassen, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder eine/n Geschäftsführer/in einzustellen. Die Aufgaben der Mitarbeiter werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Die Mitarbeiter sind ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verpflichtet und an dessen Weisungen gebunden. Der/die Geschäftsführer/in berät den Vorstand.

6. Dienstvertrag/Aufwandspauschale/Aufwendungsersatz

6.1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

6.2. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand ist vom Verbot des § 181 BGB befreit.

6.3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.

6.4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

6.5. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellv. Vorsitzende.

6.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten, usw..

6.7. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

6.8. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6.9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung beim geschäftsführenden Vorstand geltend gemacht werden.

6.10. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6.11. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand kann durch Beisitzer/innen erweitert werden. Der Vorstand und die Beisitzer/innen bilden den „erweiterten Vorstand“.

2. Die Beisitzer/innen werden vom geschäftsführenden Vorstand für jeweils drei Jahre berufen und sind von der nächsten Landesverbandsversammlung zu bestätigen. Eine Berufung ist jederzeit widerrufbar. Die Landesverbandsversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.

3. Die Beisitzer/innen werden vom geschäftsführenden Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.



Satzung

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die sich um den Verband besonders verdient machen. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand bis auf Widerruf berufen und sind von der nächsten Landesverbandsversammlung zu bestätigen. Die Beiräte sind berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstands und an den Landesverbandsversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des LSFH werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Landesverbandsversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des erweiterten Vorstandes noch Mitarbeiter des LSFH oder Beiräte sein.

2. Sie erstellen einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht, erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Landesverbandsversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Landesverbandsversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Landesverbandsversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Landesverbandsversammlung.

3. Satzungsänderungen, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der geschäftsführende Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des LSFH kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Landesverbandsversammlung einen Liquidator zu bestellen.

3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des LSFH an den Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Kita- und Schulvereine Hamburgs zu verwenden.

Satzung vom 31.01.2018, zuletzt geändert durch die Landesverbandsversammlung vom 10.10.2018